

# Bewilligung rückengerechter Bürostühle durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Träger

## Informationen zur staatlichen Bezuschussung für Bürostühle

Damit Sie auch nach einem Rücken- Hüft- oder Wirbelsäulenleiden Ihre Erwerbsfähigkeit erhalten können, gilt bei der Rentenversicherung der Grundsatz: „Rehabilitation vor Rente“. In diesem Rahmen bieten die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Träger zahlreiche Leistungen an. Sie erfahren hier, was Sie tun müssen, um solche Leistungen zu bekommen.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Jeder Versicherte, bei dem die berufliche Rehabilitation und das notwendige Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung und Erhalt der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitsplatzes dient.

**Voraussetzung:** 50% GdB (Grad der Behinderung) oder 30% mit Gleichstellung.

### Was wird bezuschusst und wie hoch?

Bezuschusst werden gesundheitsfördernde Möbel – vor allem Stühle (orthopädische Bürostühle, Arthodesenstühle), sowie Stehpulte und Steh-Sitz-Tische – die Sie für die Ausübung Ihrer Arbeit benötigen.

### Höhe des Zuschusses (derzeit) :

435,- Euro für einen orthopädischen Bürostuhl  
1200,- Euro für einen höhenverstellbaren Schreibtisch

### Die Kostenträger sind je nach Fall:

- **Rentenversicherungen:** 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung oder 5 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung und Heilverfahren mit anschließender Kur (AHB) oder wenn Rente ansteht.
- **Berufsgenossenschaft:** Nach Arbeits- oder Wegeunfall, Berufskrankheit
- **Agentur für Arbeit:** Alle anderen Fälle unter 15 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung.
- **Hauptfürsorgestelle:** Studenten, Beamten oder Sonderfälle

**WICHTIG!** Der Antrag für einen Bürostuhl muss zwingend vor der Anschaffung bei einem der zuständigen Kostenträger gestellt werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Bezuschussung. Keine Beschaffung im Vorgriff! Vergewissern Sie sich ebenfalls vor der Anschaffung bzw. Beantragung des Stuhls, dass Ihr Arbeitgeber dessen Einsatz erlaubt und Sie ihn an Ihrem Arbeitsplatz nutzen dürfen.

Denn: Der Arbeitgeber entscheidet, welche Arbeitsmittel in seinem Betrieb verwendet werden. Und: Er ist nicht gezwungen, einen rückengerechten Stuhl zu erlauben. Außerdem müssen ggf. der Sicherheitsingenieur und der Betriebsarzt zustimmen.

**Der Antrag kann je nach Fall bei einer der folgenden Institutionen gestellt werden:**

- Bundesversicherung für Angestellte BfA
- Landesversicherungsanstalten LVA
- Berufsgenossenschaften
- Knappschaftsversicherung
- Hauptfürsorgestellen
- Bundesanstalt für Arbeit

**Wenn Sie weitere Fragen zu der Antragsstellung für einen Bürostuhl haben oder eine Beratung wünschen, können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:**

- Reha-/Sozialberater der Rehakliniken
- Rehaberater der Rentenversicherungsträger
- Technische Berater der Arbeitsämter
- Behandelnde Ärzte und Betriebsärzte

**Zur Antragstellung müssen Sie folgende Dokumente einreichen:**

Ein ärztliches Attest von einem Facharzt (Orthopäde) oder den Entlassungsbericht der Rehaklinik.

Eine ausführliche Beschreibung über Ihre Tätigkeit

Einen Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachhändlers

Den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation und Zusatzfragebogen

(Beide Formulare erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger)

Den Antrag können Sie auch über das Internet als PDF (203 KB) herunterladen unter:

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Beachten Sie, dass sich die Bearbeitungszeit verlängert, je lückenhafter und unvollständiger die Unterlagen dem Bearbeiter vorliegen.

Die Rentenversicherung leitet Ihren Antrag zur Prüfung weiter an den Medizinischen Dienst. Deren Bescheid über Genehmigung oder Ablehnung leitet die Rentenversicherung dann an Sie weiter.

**Bei einem positiven Bescheid ...**

...kaufen Sie den Stuhl und reichen die Rechnung bei der BfA ein, die dann die Kosten bis zum vorher genannten Maximalbetrag erstattet.

Ist der angeschaffte orthopädische Bürostuhl teurer als der Zuschuss, zahlt der Arbeitgeber oft den Unterschiedsbetrag. Der Stuhl gehört dann dem Arbeitgeber. Sie können die Differenz aber auch selber zahlen. Dann gehört der Stuhl Ihnen privat.

**Bei einem negativen Bescheid...**

In der Vergangenheit wurde die Bezuschussung eines Stuhles gelegentlich von der BfA/LfA mit dem Argument abgelehnt, dass er nicht den Sicherheitsvorschriften für Bürostühle bzw. den DIN-Normen für Bürostühle entspricht. In diesem Fall gehen wir von fehlenden Informationen über den Stuhl aus. Selbstverständlich haben unsere Stühle alle vorgeschriebenen Zertifikate und erfüllen alle Normen. Meist liegen noch weitere Zertifikate über das vorgeschriebene Mass hinaus für die Stühle vor. Diese Zertifikate stellen wir Ihnen natürlich auch gern zur Verfügung.

Sie sollten deshalb gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb der angegebenen Frist schriftlich Widerspruch erheben. Die Adresse für den Widerspruch ist im Bescheid aufgeführt.

Zur Begründung des Widerspruchs führen Sie zum Beispiel an, dass der Stuhl der Europanorm und DIN EN 1335 für Büro-Arbeitsstühle entspricht und deshalb allen Anforderungen der Berufsgenossenschaft und der Deutschen Rentenversicherung gerecht wird. Vorausgesetzt, es ist so, weisen Sie außerdem darauf hin, dass Sie durch ausführliche Sitzproben – auch im Vergleich zu anderen Stühlen – festgestellt haben, dass Ihnen gegen Ihre Beschwerden, der Stuhl den Sie sich ausgesucht haben am besten hilft und er Ihnen dadurch Ihre weitere Teilnahme am Berufsleben ermöglicht. Beantragen Sie aus diesen Gründen erneut die Kostenübernahme für den Stuhl.

Lassen Sie sich nicht von der scheinbar unüberschaubaren Bürokratie abschrecken. Es hört sich schlimmer an, als es eigentlich ist. Wenn Sie die oben genannten Kriterien erfüllen können, dann scheuen Sie sich nicht - stellen Sie einen Antrag auf Bezuschussung. Gehen Sie den Weg Schritt für Schritt, wie es bereits viele andere vor Ihnen getan haben und dadurch zu einem Stuhl gekommen sind, der Ihnen das Arbeiten erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Informationen keine Gewähr übernehmen.